

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 16 (1907)
Heft: 18

Artikel: Die Inserat-Reklame für die Schweiz in Frankreich
Autor: T.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-522592>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N^o 19. Abonnement

Für die Schweiz
1 Monat Fr. 1.25
2 Monate „ 2.50
3 Monate „ 3.50
6 Monate „ 6.—
12 Monate „ 10.—

Für das Ausland:
(inkl. Portozuschlag)
1 Monat Fr. 1.60
2 Monate „ 3.20
3 Monate „ 4.50
6 Monate „ 8.50
12 Monate „ 15.—
Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

8 Cts. per 1 Spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



N^o 19. Abonnements

Pour la Suisse:
1 mois . Fr. 1.25
2 mois . „ 2.50
3 mois . „ 3.50
6 mois . „ 6.—
12 mois . „ 10.—

Pour l'Etranger:
(inclus frais de port)
1 mois . Fr. 1.60
2 mois . „ 3.20
3 mois . „ 4.50
6 mois . „ 8.50
12 mois . „ 15.—
Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

8 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce. Les Sociétaires paient 4 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins.

16. Jahrgang | 16^{me} Année

Erscheint Samstags. Parait le Samedi.

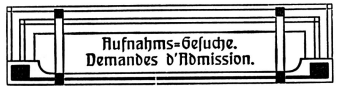
Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliars.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Aannahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Réclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; Th. Geiser. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Siehe Warnungstafel!



Herr J. Ch. Goetz, Hotel Bayrischer Hof, Basel.
Patent: HH. G. Wehrle, Hotel Central, und G. Strohl, Hotel des Balances, Basel.

Gabenliste

für die Besitzer des verschütteten Kurhaus Seeben.
Von voriger Nummer Fr 895
„ Herrn J. Ott, Direktor des Hotel Bon-Port, Territet „ 10
„ Herrn E. Leopold-Born, Thun „ 15

Schutz gegen Zechprellerei.

Der Vorstand des Schweizer Hotelier-Vereins hat an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement nachstehende Petition gerichtet, um zu erreichen, dass in dem künftigen neuen eidg. Strafgesetzbuch oder dessen Vollziehungs-Verordnungen ausdrücklicher Schutz geschaffen werde gegen die Zechprellerei, da gegenwärtig die Interpretation der einschlägigen Gesetzesparagrafen in den verschiedenen Kantonen eine ganz verschiedene ist. Die betr. Eingabe hat folgenden Wortlaut:
„In seiner Stellungnahme zum Vorentwurf zu einem Schweizer Strafgesetzbuch gelangt der Schweizer Hotelier-Verein mit dem Gesuch an Ihr Departement:

- 1. es möchte die Schweiz. Hotelindustrie durch eine besondere Bestimmung gegen die Zechprellerei, als ein qualifiziertes Betrugsdelikt, geschützt werden;
2. eventuell sei der Art. 89 (Betrugsartikel) des Vorentwurfes, unter Beiziehung des Betrugsbegriffes des § 201 d des österreichischen Gesetzbuches, so zu fassen, dass die Zechprellerei ohne allen Zweifel als Betrug aufgefasst werden muss;
3. sei in der Botschaft zum Gesetz zur Interpretation von Art. 89 ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch die Zechprellerei als Betrug aufzufassen sei, sobald die Tatbestandsmerkmale des Betruges gegeben seien;
4. Art. 240 des Vorentwurfes, wonach die in Wirtschaften begangene Zechprellerei nur als Uebertretung bestraft werden soll, sei zu streichen.

In Begründung dieser Anträge schicken die unterzeichneten Schweizerischen Hoteliers voraus, dass diese Anträge, so selbstverständlich und daher überflüssig sie auf den ersten Blick erscheinen möchten, auf ernststen Klagen beruhen, die in der ganzen Schweiz, namentlich aber in den welschen Kantonen erhoben worden sind, weil die Hotelindustrie ohne genügenden Schutz gegen die immer mehr um sich greifende und sich schwer schädigende Zechprellerei ist. Die Gründe für diese Schutzlosigkeit, die im Nachfolgenden dargelegt werden sollen, ergeben ohne weiteres das Bedürfnis, die Hotelindustrie wenigstens künftigen, d. h. durch das eidg. Strafgesetz zu schützen.
Diejenigen Kantone nämlich, welche in ihren Strafgesetzen dem deutschrechtlichen

Betrugsbegriffe gefolgt sind, schützen teils den Hotelier gegen den Hochstapler und Zechpreller, teils schützen sie ihn infolge einer zu engen Interpretation des Betrugsbegriffes nicht. Die welschen Kantone aber, welche den Betrugsbegriff dem Code pénal français (Art. 405) entnommen haben, schützen die Hotelindustrie meistens gar nicht. (Vergl. z. B. Beilage I Ausschnitt aus einem Genfer Blatt.) Dies kommt einfach daher, dass der französische Betrugsbegriff nur ein positives Vorspiel von falschen Tatsachen kennt („... soit en faisant usage de faux noms ou de fausses qualités, soit en employant des manœuvres frauduleuses pour...“). Der Hochstapler und Zechpreller von Beruf aber macht dem Hotelier eben keine positiven falschen Vorspiegelungen, sondern er verschweigt seine Zahlungsunfähigkeit, indem er die Tatsache ausnützt, dass der Hotelier aus Gründen des modernen Verkehrs einfach gezwungen ist, zu kreditieren. Wenn nun da und dort (auch in deutschschweizerischen Kantonen) die Justiz dem betrogenen Hotelier auf seine Klage antwortet, dass er eben nicht hätte kreditieren sollen, so ist damit der heutigen Verkehrs- und Konkurrenzverhältnissen nichts weniger als Rechnung getragen, dem Hotelier schlecht gedient, vor allem aber eine bedenkliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Nun mag man entgegenen, es schliesse der deutschrechtliche Betrugsbegriff die Zechprellerei in sich, so dass sie wenigstens in den deutschschweizerischen Kantonen allgemein als strafbar gelten könne. Dem ist aber nicht so. Zwar sollte man meinen, im Verschweigen der Zahlungsunfähigkeit, im Verschweigen der Absicht, nicht zahlen zu wollen, liege eine Unterdrückung einer wahren Tatsache. Auch liesse sich geltend machen, dass schon in einem gewissen Auftreten des Hochstaplens, das fälschlich auf Zahlungsfähigkeit schlüsseln lässt, eine Vorspiegelung falscher Tatsachen liege (vergl. „Gerichtssaal“, Zeitschrift für Strafrecht, Bd. XXVI, S. 416 ff.) Aber das ist, wie die Indikatur lehrt, alles schon durch eine zu enge Interpretation verneint worden. So kam es, dass z. B. selbst im Kanton Basel-Stadt, wo doch der deutsche Betrugsbegriff gilt, die Hoteliers sich beim Regierungsrate beschwerten, weil man ihre Strafklagen gegen Zechpreller abweise. Und in der Tat hatte sich die Gerichtspraxis eine Zeit lang auf eine zu enge Interpretation des deutschrechtlichen Betrugsbegriffes versteift, indem sie in den Kausalzusammenhang als nicht vorhanden betrachtete, wenn der Zechpreller einfach den Kredit ausnützte, diesen aber nicht durch positive falsche Vorspiegelungen fälschlich bewirkt hatte. Auch konnte sie im Verschweigen der Zahlungsunfähigkeit noch keine rechtserhebliche Unterdrückung einer Tatsache erblicken. (Beweis: Beilage 2: Enquete des Justizdepartements des Kantons Basel-Stadt betr. Zechprellerei, welche für die ganze Frage von grossem Interesse ist; vergl. insbesondere den Bericht des Staatsanwaltes).

Daraus folgt aber, dass auch unter der Herrschaft eines schweizer. Strafgesetzbuches nicht nur die welsche, sondern auch die deutschschweizerische Hotelindustrie Gefahr läuft, auch künftig da und dort ohne Recht und Schutz zu bleiben gegenüber der Zechprellerei und dem Hochstaplerwesen. In den welschen Kantonen wird die Gefahr bestehen, dass sie, weil an Art. 405 des Code pénal français gewöhnt, den Art. 89, so wie ihn der Vorentwurf aufgenommen, so eng wie möglich interpretieren werden. Aber auch in gewissen deutschschweizerischen Kantonen ist aus den oben dargelegten Gründen diese Gefahr keineswegs ausgeschlossen.

Somit kann diese Gefahr und Rechtsunsicherheit für die gesamte schweizerische Hotelindustrie künftighin nur beseitigt werden, wenn man die obigen Anträge gutheisst. Sollte man sich aber nicht entschliessen können, aus der Zechprellerei, obwohl sie ein qualifizierter Betrug ist, auch einen solchen zu machen, so wäre wenigstens der Text des Art. 89 dahin zu verbessern und zu verdeutlichen, dass, wie in § 201 d des österreichischen Gesetzbuches, auch noch folgendes Tatbestandsmerkmal aufgenommen wird: Es begeht auch ein Betrug, wer sich sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Gerade in diesem Tatbestandsmerkmal liegt das Wesen der Zechprellerei. Dieser Typus von Betrügern zeichnet sich weder durch besonderes positives Vorspielgen noch Unterdrückung von Tatsachen aus, sondern er verbirgt sich, wie der österreichische Gesetzgeber trefflich sagt, nur hinter einem falschen Scheine. Damit ist aber positiv ausgedrückt, dass auch der ein Betrüger und zwar ein raffinierterer Betrüger ist, der auf diese Weise handelt. — Durch diese Verfeinerung des Betrugsbegriffes wird zum vornehmern verhindert, dass die Polizeiorgane oder der Strafrichter durch eine zu enge Interpretation dazu kommen können, den Zechpreller auch künftighin laufen resp. strafrei ausgehen zu lassen.

Aus allen diesen Erwägungen und speziell aus dem beigelegten Beweismaterial ergibt sich ferner, dass auch ein diesbezüglicher Hinweis in der Botschaft nichts weniger als überflüssig wäre. Schliesslich mag noch darauf hingewiesen werden, dass gerade Art. 240 des Vorentwurfes, nach welchem die Zechprellerei in Wirtschaften (und zwar nur in diesen) bloss als Uebertretung bestraft wird, den Schluss erlaubt, dass man entweder die Zechprellerei überhaupt nicht als Betrug aufgefasst hat, oder aber leichtere Fälle dem Art. 89 entziehen wollte. Gerade dieses Vorgehen beweist aber wiederum, dass unsere Anträge wohl begründet sind. Die Zechprellerei ist und bleibt eben streng strafrechtlich genommen eine qualifizierte Betrugstat und es können daher leichtere Fälle nicht bloss als Uebertretungen gehandelt werden. Auch würde dadurch leicht Konfusion entstehen.

Daher ist auch der Antrag auf Streichung des Art. 240, in Verbindung mit den übrigen Anträgen, begründet.

Die Inserat-Reklame für die Schweiz in Frankreich.

Die Ideenkonkurrenz zur Schaffung eines zugkräftigen, auffälligen Inserates, dazu bestimmt, in den französischen Tagesblättern und Wochenzeitschriften die Aufmerksamkeit der Leser auf die Schönheiten unseres Landes, die Gesundheit der reinen Bergluft, die Bequemlichkeit der Verkehrsverbindungen und den Komfort bei zivilen Preisen in den Fremdenhotels zu lenken, hat bereits einen Beitrag aus der Feder von Herrn Behrmann, Zürich, eingebracht, dem unser Organ schon eine Reihe diesbezüglicher Arbeiten verdankt. Trotz der Schwierigkeit des Problems ist es ihm beinahe gelungen die Aufgabe restlos zu lösen; auf jedenfall hat er den Weg gewiesen und die Prinzipien festgestellt, so dass durch Weiterverfolgen der gegebenen Anweisungen und nach etwas praktischen Erfahrungen, das ideale Inserat bald gefunden werden dürfte.

Obgleich die Konkurrenzausschreibung selbst, wie Herr Behrmanns Arbeit die Grundgedanken bereits vorweggenommen haben, so seien nachstehend noch einige Ideen weiter entwickelt.

Das bisherige grosse und konventionelle Inserat der Schweizerischen Bundesbahnen, das nur einzelne Gegenden gegen besondere Bezahlung hervorhebt und somit nicht dem ganzen Lande dient, ist im Satz zu spezifisch französisch um zwischen den Dutzenden ähnlich gesetzter Reklamen aufzufallen. Bei Adoption eines nach deutscher Technik gesetzten Inserates würde eine grössere Wirkung erzielt und das Format könnte um ein bedeutendes reduziert werden, was bei den hohen französischen Insertionskosten eine nicht unerhebliche Ersparnis bedeuten würde.

In diesem Punkte hat nun Herr Behrmann das Richtige gefunden und die quadratförmige Grösse der von ihm vorgeschlagenen Musterreklame dürfte genügen. In Inhalt und Ausführung dagegen entspricht sie nicht ganz ihrem Zwecke. Sie zeigt denselben nicht auf den ersten Blick an, sozusagen ohne eigentlich gesehen zu werden und zwischen den Inseratenspalten wird sie weniger stark wirken als mitten im glatten Satze eines Artikels. Sie ahmt dabei ein wenig den Inseraten, mit welchen einige französische Verleger das neueste Werk des Tagesautors anzeigen. Auch die Genfer Zeitung „La Suisse“ hat sich vor Jahren eines in gleichem Stile gesetzten Inserates bedient, um in den Zeitungen des In- und Auslandes Propaganda zu machen.

Wie ist aber diesen Nachteilen abzuhelfen?

Auf rein typographischem Gebiete dürfte das auffallende Element — insofern die Reklame ihr vornehm künstlerisches Cliché nicht verlieren soll — erschöpft sein und an Stelle der Linien-Einfassung sollte eine von Künstlerhand gezeichnete Umrahmung treten, die ein Verwenden tiefsatter Flächen gestatten würde. Künstler haben wir genug, man denke nur an die „Schweiz“ in Zürich, die über einen ganzen Stab vorzüglicher Mitarbeiter verfügt, die speziell auf kleine Vignetten und auf Kopf- und Fussleisten eingeübt sind. Denn auf solche käme es in der Hauptsache an, der Seitenrand wäre nur bestimmt, die beiden breiten Leisten mit einander harmonisch zu verbinden. Die Motive wären profilartige Ausschnitte unserer berühmtesten Bergketten, Städtesilhouetten auf weissem Grunde, Städte- oder Kantonswappen in grosser Strichmanier, Szenen aus dem Sports- und Volksleben, einzelne Gipfel mit dem skizzierten Panorama, kurz kleine Kunstwerke, die die Aufmerksamkeit sofort zu fesseln vermöchten und ohne Missverständnis sofort ihren Zweck anzeigten. Dem Setzer bliebe dann noch genug Spielraum den Text auffallend zu gestalten und mit dem Rahmen stilgerecht zu verbinden.

Diese Kopf- und Fussleisten würden bei einheitlicher Komposition des Inserates eine viel grössere Variation bieten. Man denke sich ca. 20 verschiedene Motive, von denen je zwei zusammen Verwendung fänden und je nach der Saison erscheinen würden. Sie böten den Vorteil sehr aufzufallen, sprächen deutlicher über ihren Zweck und würden nur wenig mehr kosten, denn die Herstellung der Zeichnungen und der Clichés fallen bei der Höhe der verwendeten Summen fast gar nicht in Betracht. Selbstverständlich müsste stets das gleiche Inserat überall gleichzeitig und wenn möglich an gleicher Stelle des Blattes erscheinen. So würden die Leser stets auf die gleiche charakteristische Bilderfolge stossen, die sich samt einer Hauptzeile besser dem Gedächtnis einprägen würde.

als wenn nur eine Zeile für sich diese Aufgabe erfüllen müsste.

Vom Text an und für sich ist wenig zu sagen, da durch Verschmelzung der beiden angeführten Exemplare oder durch Nachschaffen ähnlicher die Schwierigkeit weniger gross ist. Uebrigens sollte der Text, hauptsächlich die wichtigste Zeile stets dem gemeinsamen Motive der Kopf- und Fussleiten angepaßt sein und bald „Voyages en Suisse“, bald „Sports en Suisse“, bald „La santé en Suisse“, bald „L'hiver, le printemps, l'automne ou l'été en Suisse“ preisen. Bei alledem ist immer noch der Umstand in Betracht zu ziehen, dass der Franzose im allgemeinen den Annoncist seiner Zeitungen mit weniger Interesse studiert als der Engländer, darum kennt man dort noch nicht die 30 bis 50 Seiten starken Tages-Anzeiger und Tagesblätter, so dass, will man die Reklame gründlich besorgen, in Frankreich auch der Textteil der Zeitungen benutzt werden sollte. Die englischen Inserate könnten hier imitiert werden und gegen Bezahlung fänden sie mitten in der ersten Seite, zwischen zwei sensationellen „Nouvelles du jour“ Aufnahme. Diese indirekte Reklame ist in der französischen Presse „gänger und gäbe“ und diese bescheidenen Entrepreneurs würden ihren Zweck erfüllen und die Wirkung des Inserates erhöhen, denn sie würden trotz ihrer Kleinheit keinem Leser entgehen, auch wenn das Inserat selbst unbeachtet bliebe. Th. G.

Aufgepasst!!

Wir lesen in der „Wochenschrift“: „Wem ein gedrucktes, mit dem ehrwürdigen P. P. beginnendes Rundschreiben zugeht, worin er um Erteilung eines Inserates für ein Blatt mit dem Titel „Der Kurgast“ angegangen wird, dem möchten wir hiermit auf einen ganz besonderen Umstand aufmerksam machen: „Der Kurgast“ wird herausgegeben, vielmehr soll herausgegeben werden von einer G. m. b. H. in Berlin, die „Verlag Erfolg“ getauft wurde. Diese Gesellschaft ist, wie wir von zuverlässiger Seite erfahren, neu eingetragen und ihr Geschäftsführer ist kein anderer als der unsern Lesern wohlbekannte und bei einer Unmenge von Hotels und Restaurants im schmerzlichsten Andenken stehende Herr Richard Alexander von Schlieben.

Dessen grosse und unvergessliche Verlags-schöpfungen in München (von Schlieben-Hartung), seine pyramidale Gründung des sogenannten „Deutsch-Oesterreichisch-Schweizerischen Fremden-Vereins“, der gar kein Verkehrsverein ist, sondern ein raffiniertes Erwerbsunternehmen, sowie auch seine mehr wie zweifelhaften „Ausstellungen“ in München und Frankfurt a. M. berechtigen zu der Vermutung, dass auch eine Verbindung mit dem neuen Blatte „Der Kurgast“ keinen Erfolg für den gutgläubigen Inserenten zeitigen dürfte. Wer seine Groschen lieb hat, behält sie vernünftigerweise in eigenem Gewahrsam und zu eigener Verfügung. Wir werden wohl Gelegenheit haben, auf diese neueste Gründung des uneigennütigen „Freundes“ der Hotels und Restaurants noch zurückzukommen. Wie man es bei diesem „Freunde“ gewohnt ist, wimmelt die Einladung von unkontrollierbaren Behauptungen. Da gelangt „laut notarieller Bestätigung“ das neue Blatt in die Hände von 126,805 Lesern und „nachweislich“ in die Hände von 7491 Ärzten und Mitgliedern ärztlicher Vereine.

Wer's glaubt — verliert sein Geld. Das allein ist nach den bisherigen üblichen Erfahrungen verbürgt.“

Austausch von Hotelangestellten.

Das „Syndicat de l'industrie hôtelière“ in Frankreich hat mit Beginn der diesjährigen Sommersaison eine Einrichtung ins Leben gerufen, von welcher sich die Initianten viel Erspriessliches für den tadelloßen Betrieb ihrer Etablissements und für das Verhältnis zwischen Prinzipal und Angestellten versprechen. Es besteht diese Neuordnung in einem freiwilligen Austausch von gutem und zuverlässigem Personal zwischen Sommer- und Winter-Geschäften, die nach der Morde-Saison gerne wieder das alte Personal einstellen möchten.

Zu diesem Zwecke wurde im Hauptbureau des Syndikates in Paris eine spezielle Abteilung eingerichtet, wo auf Empfehlung der Saison-Hoteliere hin und unter den Auspizien derselben, die infolge Saisonschlusses freigewordenen Angestellten angemeldet werden, um in einem andern Saisongeschäft, das seine Pforten öffnet, wenn das erstere sie schliesst, Dienst anzunehmen. Dieser Zwischendienst würde so lange dauern wie die Saison selbst, worauf der Angestellte wieder zu seinem ersten Prinzipal zurückkehren würde.

Ein Hotel im Süden zum Beispiel, welches nur in den Wintermonaten und im Frühling in Betrieb ist, jedoch sein zuverlässiges Personal, welches es im Sommer nicht beschäftigen kann, stets wieder einstellen möchte, empfiehlt das selbe einem Berufskollegen im Norden, dessen Saison (ein Badeort) von Mai bis Oktober dauert. Umgekehrt kann das nördliche gelegene Hotel seine zuverlässigen Leute während den Wintermonaten dem gleichen oder einem andern Etablissement im Süden abtreten, so dass beide Geschäfte das gleiche tüchtige Personal besitzen. Einen ebenso grossen Vorteil wie die Hotelbesitzer hätten auch die Angestellten, die dadurch

für das ganze Jahr gut versorgt wären und sich pekuniär bedeutend besser stellen würden.

Um diesen Austausch praktisch zu gestalten, wird das Syndikat regelmässig ein Bulletin dem Vereinsorgan beilegen, in welchem die verschiedenen Tauschofferten der Mitglieder veröffentlicht werden. Diese Publikation ist unentgeltlich für die Vereinsmitglieder, doch steht es ihnen frei zu Gunsten der Angestelltenkasse eine Gratifikation zu entrichten.

Der wechselweise Dienst zwischen Norden und Süden, beziehungsweise zwischen Sommer- und Wintersaison kennen unsere Hotelangestellten schon lange, organisiert nach französischem Muster ist er unseres Wissens jedoch noch nirgends. Th. G.

Ein typisches Beispiel

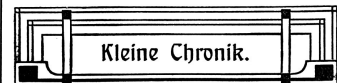
wie auch der unbedeutendste Zwischenfall aufgebauscht und zum Schaden unseres Landes ausgenutzt wird, hat sich letzte Woche zugetragen, anlässlich der Durchfahrt König Eduards durch den Simplon. Dass es gerade die schweizerische Depeschengattung war, die die falsche Nachricht in die Welt hinausposaunte, macht die Sache nicht schöner. Im Gegenteil, dadurch gewann sie erst recht an Verbreitung und Wahrscheinlichkeit. Bei dem ungewöhnlichen Ereignis hätte es der Agentur einfallen sollen, sich zuerst bei den kompetenten Stellen von der Zuverlässigkeit des Gerichtes zu vergewissern; statt dessen meldete sie ihren Abonnenten:

„Der Zug, der den König von England trug, sollte die Strecke Brig-St. Maurice ohne Aufenthalt durchfahren. Erst in letzter Stunde wurde ein kurzer Aufenthalt in Sitten vorsichtshalber beschlossen. Dank dieser Massnahme konnte eine Katastrophe verhindert werden. Auf der Fahrt hatte sich die Fetteibische eines zur Hälfte aus erster Klasse und zur Hälfte aus Salon bestehenden französischen Wagens mit nur zwei Achsen losgelöst. Die Zugsgeschwindigkeit betrug ungefähr 100 Kilometer. Notwendigerweise musste eine Kolossale Erhitzung eintreten. Bei dem Aufenthalt in Sitten, der der Zug sich schon wieder in Bewegung setzen sollte, bemerkte ein Bahnangestellter, ein Tagelöhner namens Piteloud, etwas Ungewohntes und machte mit lauter Stimme die Bemerkung. Es wurde sofort festgestellt, dass die Achse bereits weissglühend war. Einige Kilometer weiter wäre sie vollständig geschmolzen, die Achse hätte nachgegeben, das Rad hätte sich plötzlich losgelöst, und der Waggon wäre umgefallen und hätte eine Entgleisung herbeigeführt, die mit Hinsicht auf die grosse Zugsgeschwindigkeit die schlimmsten Folgen hätte haben können. Die sofort eröffnete Untersuchung wird zweifellos die Ursache des Vorfalles genauer feststellen.“

Schon die Abfassung der Notiz trägt den Stempel sensationeller Mache an sich, und für den mit dem Zeitungsjargon etwas Vertrauten, kam die Sache von Anfang an verdächtig vor. Mit Recht, denn wie nunmehr die Behörden feststellen, sind diese Meldungen stark übertrieben. Ein Halt des Zuges in Sitten war fahrplanmässig vorgesehen. Davon, dass eine Achse in Weissglut geraten sei, ist keine Rede; der Waggon hätte offenbar noch bis Lausanne oder selbst Pontarlier rollen können, obgleich der Boden der Schmierbüchse zwischen Leuk und Saïquen abgefallen war, was man allerdings in Sitten bemerkte. Derartige Defekte kommen übrigens leicht vor und brauchen nicht auf verbrecherische Absichten zurückgeführt zu werden. Die Administrativuntersuchung wird zu ermitteln haben, wo die den Boden der Schmierbüchse festhaltende Schraubenmutter abgefallen ist.

Viel Lärm um nichts, kann man auch hier sagen. Nichtsdestoweniger ist die Sache sehr unangenehm, die leichtsinnige Aufbauschung hat bereits den Weg in die ausländische Presse gefunden und ein Teil derselben wird sich, wie die Erfahrungen sattsam bewiesen haben, wohl hüten, eine Berichtigung zu bringen.

Etwas bleibt ja immer hängen!



Kleine Chronik.

Appenzell. Die A.-G. Hotel Weissbad zahlt für 1906 eine Dividende von 4% aus.

Basel. Die Beutungsstellen haben im Jahr 1906 über 10,000 Fr. mehr eingenommen als ausgegeben und können lt. „O. V.“ 5% Dividende verteilen.

Montana. Die Gesellschaft des Palace-Hotel Montana oberhalb Siders verteilt für das vergangene Jahr eine Dividende von 7%.

Thun. Die A.-G. Hotels Thunerhof und Bellevue Pension du Parc verteilt pro 1906 eine 4%ige Dividende.

Vom Lötschberg. Im Monat April wurde der Sohlstollen des Lötschbergertunnels um 173 m vorgebracht. Die Gesamtlänge auf Ende April beträgt 563 m.

Interlaken. Herr Karl Pfister-Storck, bisher Hotel Bellevue, Lugano, hat die Direktion des in den Besitz der Familie Storck vom Hotel Bellevue in Interlaken übergegangenen Hotel Central und Continental in hier übernommen.

Mailand. Es ist eine Aktiengesellschaft für Hotelbetrieb mit 3 Mill. Fr. Kapital in Bildung begriffen, die vor allem das Grand Hotel Milan übernehmen. Der bisherige Besitzer, Herr Spatz, wird Vorsitzender des Aufsichtsrates.

Mürren. Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft Grand Hotel & Kurhaus Mürren hat an Stelle des verstorbenen Herrn Josef Müller-Sterchi sel., als Leiter des Geschäftes dessen Sohn, Herrn Max Müller, auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Berlin. Die Hotelbetriebs-Aktiengesellschaft in Berlin will das Zentralhotel nach amerikanischem Muster neu ausstatten und neue Restaurationsäle im Hotel Bristol bauen. Dazu hat die Gesellschaft den Restaurationsbetrieb des Zoologischen Gartens gepachtet, für den neues Inventar zu beschaffen ist.

Paris. Das neue Hotel Maurice wird unter der Direktion des Herrn Schwabert am 15. ds. eröffnet. Es zählt 250 Betten und 100 Bäder. Von der luxuriösen Einrichtung kann man sich einen Begriff machen, wenn man weiss, dass allein für die Dekoration der Gesellschaftsräume (ohne Möblierung) eine halbe Million veranschlagt wurde.

Beförderung von Radio-Telegrammen. Telegramme, die mit drahtloser Telegraphie nach Schiffen in See befördert werden (Radio-Telegramme) sollen bis auf weiteres von den schweizerischen Telegraphenbureaus zu nächstehenden Bedingungen angenommen werden. 1. Die Adresse soll die Leitung der Anlage „Radio“ tragen; 2. die Adresse muss enthalten: den Namen des Adresschiffes und wenn möglich dessen Nationalität, den Namen der Küstenstation, von welcher aus das Telegramm an das Schiff per Radio übermittelt werden soll. Ausser der üblichen Telegrammtaxe, welche für Telegramme aus der Schweiz nach demjenigen Land erhoben wird, dem die betr. Küstenstation angehört, wird noch ein Zuschlag per Telegramm oder per Wort erhoben.

Bilderschmuck auf Bahnhöfen. Dem „Kunstwart“ zufolge hat der dänische Reichstag beschlossen, 15,000 Kronen für Ausschmückung der Wartsäle und Durchgänge der Bahnhöfe mit guten Photographien, Steinbildern, Photographien usw. zu verwenden. Es sollen in erster Linie Reproduktionen von Werken dänischer Künstler angekauft und die Bilder von Zeit zu Zeit zwischen den Stationen ausgetauscht werden. In Dänemark geht man von dem zweifellos richtigen Gedanken aus, dass Reisende, welche auf Bahnhöfen zu warten haben, die Zeit nicht schlecht verwenden sollen. Ausser der üblichen Radio-Plakate, welche für Telegramme aus der Schweiz nach demjenigen Land erhoben wird, dem die betr. Küstenstation angehört, wird noch ein Zuschlag per Telegramm oder per Wort erhoben.

Parasite d'hôtels. Un Monsieur Arcadius Platte, ingénieur expert et technicien assemblé près la Cour d'Appel, Bruxelles, envoie aux hôtels la lettre suivante:

„Bruxelles, 121, Rue Vanderkindere (Uccle), le 6 Mai 1907. Monsieur le Directeur-Gérant. Mes occupations professionnelles de correspondant de plusieurs journaux m'appellent fréquemment en une femme en voyage, et ayant l'habitude de descendre dans les hôtels de premier ordre, je viens vous demander si vous voudriez bien nous faire une réduction de 50% sur le prix habituel des chambres. Je vous prie de m'adresser par la même occasion votre tarif. Dans l'espoir d'une réponse favorable, je vous prie d'agréer, Monsieur le Directeur-Gérant, mes bien sincères salutations. A. Platte.“

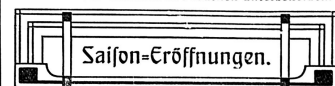
Epidemiennachrichten und Fremdenverkehr. In Genf Blättern wird mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Genfer seit dem leichtfertigen Veröffentlichung von Nachrichten über ansteckende Krankheiten für eine Stadt läben kann, wenn man es nicht versteht, ein Kranken-Bulletin zu beurteilen. Im „Petit Nicolis“ erschien unlängst ein Artikel über die Pocken in Genf, was das eidgenössische sanitäre Bulletin vom 24. auf 30. März in Genf zwei Pockenfälle erwähnt hatte. Sofort machte diese Nachricht die Runde durch die Presse, namentlich auch durch grössere Blätter Deutschlands und wurde noch, vollends nach Genf, in der „Welt“ und „Anzeiger“ findet der „Argus“ in der in- und ausländischen Lokalpresse Notizen darüber, als ob in Genf die Pocken herrschten. Das hat dem Fremdenverkehr geschadet. Der „Genevois“ weist mit Recht darauf hin, dass die „ermärkten à outrance“ auch ihre schlimmen Folgen haben kann.

Die teuerste Mietswohnung der Welt. Dem „Berliner Börsen-Courier“ wird aus New-York geschrieben: Den Ruhm, die teuerste Mietswohnung in New-York (und wohl auch der Welt, D. Red.) in bezug haben, kann Mr. John W. Gates in Anspruch nehmen. Er hat in New-York in Kraft tritt, den er kürzlich mit dem New Plaza Hotel abgeschlossen hat. Das letztere wird mit einem Kostenaufwande von 3,000,000 Dollars umgebaut und hat an der Südseite des Central-Parks eine Front von 100 Fuss. Was für ein Gewinn! Der jährliche Mietspreis von 44,000 Dollars (also etwa 230,000 Fr.) für seine Wohnung zahlen. Als vor einigen Jahren bekannt wurde, dass Mr. Charles M. Schwab in einem Hotel eine Flucht von Zimmern zu einem Mietspreise von 100,000 Dollars im Jahr, hatte die Nachricht allenthalben grosses Aufsehen. Man glaubte damals, dass damit der Höhepunkt erreicht worden sei; dieser Tag äusserten dagegen im Grundeinstimmig sehr bewunderte Leute, unter den welchen sich die Direktoren der Vorliebe für das Hotelleben jetzt stark um sich.

Bewegungen in Angestelltenkreisen. Bezüglich der „Bewegungen in Angestelltenkreisen“, über welche wir in letzter Nummer an Hand eines Artikels in der „Union Helvétique“ berichtet, ist zu melden, dass die Landesverwaltung im Sinne der betreffenden Auseinandersetzungen ihren Entscheid getroffen hat. Denn wir lesen im offiziellen Protokoll über die Sitzung vom 19. April: Kartell der Fachvereine in der Schweiz. Von der Landesverwaltung Schweiz des Genfervereins in Genf liegt vor. Ein Brief an die Landesverwaltung in Genf vom 10. April, das Arbeitsprogramm für das Kartell, Einladung und Vollmacht zur Konferenz in Genf, die auf den 11. Mai nach Genf anberaumt ist. Es wird nochmals einlässlich die Sache besprochen, jedoch zeigt sich bei allen Mündern unserer Verwaltung keine rechte Zuneigung zur Sache mehr, seitdem das Verfahren des Internationalen Kochvereins in Zürich in Sachen kantonalen Kochlehrlings-Prüfungs-Experten bekannt geworden ist. Das Vorgehen in diesem Falle ist dem Kartell nicht zu empfehlen. Die Behörden zu sprengen, lässt nicht auf eine gute Gemisung schliessen, und es kann deshalb vorderhand keine Rede von einem Zusammengehen sein. Es wird daher beschlossen, auf den Beitritt zum Kartell zu verzichten und der Landesverwaltung Schweiz des Genfervereins hievon Kenntnis zu geben.

Firmenschutz für Hotelnamen. Einer Anregung der Handelskammer zu Wiesbaden folgend, stellt der Deutsche Handelstag zurzeit Erörterungen darüber an, ob es geboten sei, den Hotelnamen einen gewissen Schutz zu verschaffen, als in die geltenden Gesetzesvorschriften gewährt. Bekanntlich sind für die Hotelbesitzer als Kaufleute die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches massgebend. Dieses schützt nun zwar den Familiennamen des Kaufmanns in weitestem Masse, den gleichen Schutz aber etwaigen Zusätzen zum Familiennamen. Der hier einschlagende § 30 des Handelsgesetzbuches schreibt lediglich vor, dass der Kaufmann, der mit einem bereits eingetragenen Kaufmann die gleichen Vornamen und Familiennamen teilt, sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthält er keine Bestimmung, die besagt, dass die Verleumdung der Vornamen und Familiennamen nicht die nämlichen Zusätze beigefügt werden dürfen. Hiernach steht nichts im Wege, dass in derselben Stadt als zwei verschiedene Firmen eingetragen werden: „Hotel Royal Karl Schulz“ und „Hotel Royal Otto Meyer“. Das ist ohne Zweifel ein Missstand und zwar ein umso grösserer als im Gastwirtsgerwerbe der Hotelname, nicht der Familienname, den weitaus wichtigsten Teil der Firma bildet. Das Inventar, wie Wäsche, Silberzeug usw., wird für gewöhnlich nur mit dem Familiennamen bezeichnet und die Lieferanten des Hotels stellen ihre Rechnungen und Wechsel häufig auf den Namen des Hotels, nicht auf den des Besitzers aus. Und das Publikum besucht in der Regel den „Kaiserhof“, „Holländischen Hof“ oder „Schwan“, ohne zu wissen oder Wert darauf zu legen, wer der Besitzer des Hotels ist,

wenn dieses nur hinsichtlich seiner Einrichtungen und Darstellungen gefällt. Einen gewissen Schutz gegen die geschilferte Missbilligung bietet ja allerdings das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Denn auf Grund des § 8 dieses Gesetzes kann ein Hotelbesitzer von demjenigen, der seinen Hotelnamen benutzt, Entschädigung dieser Nachahmung und gegebenenfalls Schadensersatz fordern. Immerhin bleibt es ein Uebelstand, dass auf Grund der Vorschriften des Handelsgesetzbuches Bezeichnungen als Zusätze ins Handelsregister eingetragen werden dürfen, während sie nach den Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes verboten werden können. Demgemäss wird es sich empfehlen, den § 30 des Handelsgesetzbuches etwa in folgender Weise zu ergänzen: „Zusätze zu einer Firma, die nach der Verfassung des Handelsgesetzbuches charakteristische und entscheidende Merkmale der Firma bilden, sind als Bezeichnungen für Hotels, Restaurants, Gast- und Schankwirtschaften, sowie Apotheken, müssen sich von Zusätzen eines gleichartigen oder ähnlichen an demselben Ort in das Handelsregister eingetragenen Unternehmen derselben Art deutlich unterscheiden.“



Saison-Eröffnungen.

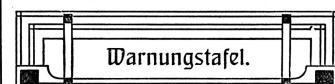
Brügg: Hotel und Kurhaus, 10. Mai.
Engelberg: Hotel Engel, 8. Mai; Hotel Kurhaus Titlis, 10. Mai; Grand Hotel und Kuranstalt, 1. Juni.
Interlaken: Hotel Schweizerhof, 6. Mai. Hotel Central, 15. Mai.
Neuchâten: Hotel Schweizerhof, 15. Mai.



Fremdenfrequenz.

Lausanne. Ein séjour dans les hôtels de 1^{er} et 2^e rang de Lausanne-Ouchy du 18 au 24 avril: Angleterre 947, Russie 455, France 127, Suisse 989, Allemagne 1179, Amérique 400, Italie 263. Divers 467. Total 5527.

Davos. Amtl. Fremdenstatistik 20. bis 26. April. Deutsche 969, Engländer 197, Schweizer 267, Franzosen 90, Holländer 78, Belgier 27, Russen und Polen 233, Oesterreicher und Ungarn 127, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 91, Dänen, Schweden, Norweger 33, Amerikaner 43, Angehörige anderer Nationalitäten 24. Total 2199.



Warnungstafel.

Im „Internationalen Kriminal-Polizeiblatt“ wird vor einem Hotelbesitzer gewarnt, der am 7. April letzthin das Hotel Hirsch in Rothenburg a. T. mit einem ungedeckten Check schickte. Der Gauver schrieb seinen Namen in das Fremdenbuch als W. Smith oder Smtb ein, sprach lediglich englisch, welche Sprache er fließend beherrschte, etwas französisch, dagegen überhaupt nicht deutsch. Er überlegte bei seiner Abreise dem Oberkellner des Hotels einen Check auf 15 £ auf die London & Westminster Bank Limited, den ihm dieser bei einem Rothenburger Bankier auswechselte, nachdem der Oberkellner sich dem Bankier als Bürgen für die Einlösung des Checks verpflichtet hatte. Mit dem ausgetauschten Geld bezahlte der Unbekannte seine Zechen und liess sich den übrigen Betrag ausländisch. Wie nachträglich die bezogene Bank in London erklärte, hatte der Aussteller kein Konto bei ihr; das Checkbuch, das „Smith“ bei sich führte, war gestohlen. Da derselbe ein ganzes Checkbuch bei sich führte, so ist es sehr wahrscheinlich, dass derselbe das Manöver öfters wiederholen wird. Der Befragte wird beschrieben: 40 Jahre alt, ziemlich gross, schlank, schilfä Hältung, schwarze Haare und starken Schnurrbart von gleicher Farbe, trägt grauen Anzug mit schwarzem Überzieher, führt roten und gelben Handkoffer bei sich.

Lo *Moniteur international de Police criminelle* met en garde contre un escroc d'hôtel qui, le 7 avril dernier, à fraude l'hôtel de l'Hotel Rothenburg a. T. du montant d'un chèque falsifié. Cet escroc s'est nommé W. Smith ou Smtb, ne parle que l'anglais, celui-ci couramment, un peu le français, mais pas un mot d'allemand. Le jour avant son départ, il remit au sommierier un chèque de 15 £ de la London & Westminster Bank Limited, qui fut échangé par le banquier de Rothenburg, après que le sommierier se fut porté caution pour le remboursement du chèque. L'inconnu paya sa note avec cet argent et mit le reste dans sa poche. Le banquier de Londres déclara toutefois que l'inconnu n'avait pas de compte chez elle; le livre de chèques dont „Smith“ s'était servi devant être volé. Comme l'escroc est en possession d'un carnet de chèques entier, tout porté à croire qu'il opérera de la même manière dans d'autres endroits. Voilà son signalement: âge 40 ans, taille grande, svelte, tenue fatiguée, cheveux noirs, forte moustache noire, porte complet gris et par-dessus noir; a une valise jaune et une rouge.

Vertragsbruch. — Rupture de contrat.

Hans Hollenstein, Portier, von Chardonne. J. Infeld & Cie., Karlhaus Lungen.

Witterung im März 1907.

Bericht der schweizer meteorologischen Centralanstalt.

	Zahl der Tage				
	mit Regen	mit Schnee	helle	trübe	mit Wind
Zürich . . .	13	9	1	10	8
Basel . . .	12	4	3	9	5
Néuchâtel . .	12	6	1	8	14
Genf . . .	9	1	1	11	10
Montroux . .	9	2	0	14	6
Bern . . .	11	6	6	9	6
Luzern . . .	12	6	2	9	7
St. Gallen . .	15	13	3	7	11
Lugano . . .	1	1	0	17	3
Chur . . .	14	11	0	13	7
Davos . . .	17	17	0	9	7
Rigi . . .	16	16	12	12	8

Sonnenscheindauer in Stunden: Zürich 162, Basel 157, Bern 177, Genf 168, Montroux 154, Lugano 258, Davos 167.

Zur gefl. Beachtung.

Bevor Sie ein Hotel, Pension oder Kuretablissement kaufen oder mieten, verfehlen Sie nicht, vorher von den Hotels-Offices in Genf Auskunft und Schätzung über das Ihnen proponierte Geschäft zu verlangen. Die Hotels-Offices in Genf sind von einer Gruppe bestehend aus Hotelbetreibern, Kaufmännern, Bankieren durchzuführen, uninteressierten Rat zu unterstützen.